

LU_GERICHTE OG 1995 47 vom 25. Oktober 1994

LU Gerichte, 1994-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte OG_1995_47

FR: LU_GERICHTE OG 1995 47 du 25 octobre 1994

IT: LU_GERICHTE OG 1995 47 del 25 ottobre 1994

Regeste

§§ 11 und 12 Abs. 1 AnwG; § 2 Abs. 2 der GOAR. Eine Anzeige führt nur dann zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, wenn begründeter Verdacht besteht, der beanzeigte Rechtsanwalt habe seine Berufs- und Standespflichten verletzt. Für ein pflichtwidriges Verhalten müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. | Anwaltsrecht

Volltext

Luzern Aufsichtsbehörden und Kommissionen 25.10.1994 OG 1995 47 (1995 I Nr. 47)
Lucerne Aufsichtsbehörden und Kommissionen 25.10.1994 OG 1995 47 (1995 I Nr. 47)
Lucerna Aufsichtsbehörden und Kommissionen 25.10.1994 OG 1995 47 (1995 I Nr. 47)

§§ 11 und 12 Abs. 1 AnwG; § 2 Abs. 2 der GOAR. Eine Anzeige führt nur dann zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, wenn begründeter Verdacht besteht, der beanzeigte Rechtsanwalt habe seine Berufs- und Standespflichten verletzt. Für ein pflichtwidriges Verhalten müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. | Anwaltsrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Aufsichtsbehörden und Kommissionen Abteilung:
Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte Rechtsgebiet: Anwaltsrecht Entscheiddatum:
25.10.1994 Fallnummer: OG 1995 47 LGVE: 1995 I Nr. 47 Leitsatz: §§ 11 und 12 Abs. 1
AnwG; § 2 Abs. 2 der GOAR. Eine Anzeige führt nur dann zur Eröffnung eines
Disziplinarverfahrens, wenn begründeter Verdacht besteht, der beanzeigte Rechtsanwalt
habe seine Berufs- und Standespflichten verletzt. Für ein pflichtwidriges Verhalten müssen
konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig.
Entscheid: b) Gemäss § 11 des Gesetzes über den Beruf des Rechtsanwaltes (SRL Nr. 280)
handelt die Aufsichtsbehörde aufgrund von Beschwerden, Anzeigen oder eigenen
Feststellungen. Sie ahndet u.a. Verletzungen der dem Anwalt obliegenden Berufs- und
Standespflichten (§ 12 AnwG). Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der
Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte (SRL Nr. 281) kann der Ausschuss auf Anzeige
hin die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschliessen. Im vorliegenden Fall ist daher
zu prüfen, ob der Anzeige stattzugeben und ein förmliches Disziplinarverfahren gegen den
beanzeigten Rechtsanwalt zu eröffnen ist. Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens muss
erfolgen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass ein Anwalt seine Berufs- und
Standespflichten verletzt hat. Ein solcher Verdacht liegt nicht schon dann vor, wenn
aufgrund der Umstände ein Verstoss gegen Berufs- und Standespflichten bloss denkbar
wäre, sondern ist erst gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine solche
Verhaltensweise des Anwalts bestehen. Dabei ist zu beachten, dass im Disziplinarrecht das
Opportunitätsprinzip herrscht. Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, jede
Pflichtverletzung mit einer Sanktion zu belegen. Gelangt sie aufgrund der gesamten, in der
Anzeige dargelegten Umstände und des bisherigen Verhaltens des beanzeigten
Rechtsanwalts zum Schluss, dass eine Disziplinar-massnahme ohnehin nicht angezeigt wäre,

ist von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens abzusehen (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, Nr. 54 Ziff. II lit. b mit Hinweisen auf BGE 73 I 291 und 63 I 44). Das Anwaltsgesetz trägt dem insofern Rechnung, als die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung der herkömmlichen Regeln kollegialen Verhaltens nur auf Beschwerde hin tätig wird (§ 11 AnwG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.